

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

N^{ro.} 48.

Samstag, den 26. Weinmonat 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofret Frkt. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

Infolge Beschlusses vom 17/19. Juli l. J. werden die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft Montags den 4. November nächsthin zur Wiederaufnahme ihrer ordentlichen Verhandlungen in der Bundesstadt zusammentreten.

Verhandlungsgegenstände

der

schweizerischen Bundesversammlung bei ihrem Zusammentritte am 4. November 1850.

A. Verfassungsmäßige Wahlen.

1. Anzeige vom Aus- und Eintritt einzelner Mitglieder des National- und Ständerathes.
2. Wahl des Bundespräsidenten und Vizepräsidenten für das Jahr 1851 und Wahl des Präsidenten und

Vizepräsidenten des Bundesgerichtes, für die gleiche Amtsdauer (Art. 86 und 98 der Bundesverfassung).

B. Gesetzesentwürfe.

3. Gesetz über die gemischten Ehen.
4. Gesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten.
5. Gesetz über die Heimathlosigkeit.
6. Gesetz über das Verfahren in Zivilsachen.
7. Gesetz, betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden.
8. Gesetz über die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der eidgenössischen Armee.
9. Gesetz, betreffend die Revision der eidgenössischen Geldskala.
10. Gesetz über die Revision der eidgenössischen Mannschaftsskala.
11. Gesetz über die Wahlen der Mitglieder des Nationalrathes.
12. Gesetz über den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung in neue Währung derjenigen eidgenössischen Kassen, betreffend Geldverträge, geschehen soll, welche vor Inkraftsetzung des Gesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.

C. Rechnungen.

13. Staatsrechnung aus dem Jahr 1849.

D. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eidgenossenschaft im Jahr 1851.

E. Berichte und Anträge des Bundesrathes.

15. Bericht über die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahr 1849.
16. Bericht über den Beschluß vom 22. März l. J., die Auflösung der deutschen Arbeitervereine betreffend.
17. Bericht über die Angelegenheit der Flüchtlinge, gemäß Schlußnahme vom 27. November 1849.
18. Bericht und Antrag über die im Jahr 1850 stattgehabte Volkszählung.
19. Bericht über die Angelegenheit der Militärkapitulationen.
20. Bericht und Antrag in dem Kompetenzkonflikte zwischen den Kantonen Waadt und Genf in der Erbsangelegenheit des Peter David Turian, von Chateau d'Ver, Kantons Waadt.
21. Bericht und Antrag über die Reklamation des Pierre Reynold und Mithasten, aus dem Kanton Freiburg, vom 15. April l. J., für Verluste im Feldzuge gegen den Sonderbund.
22. Bericht und Antrag über die Petition der Uhrenfabrikanten von La Chaux-de-fonds, vom 1. Juli 1850.
23. Bericht und Antrag über eine Petition von Dienstboten in Genf, vom 24. November 1849, betreffend das Stimmrecht in Kantonalwahlen.
24. Bericht und Antrag über die Beschwerde der Madame Düpre-Michaud, von Bülle, Kantons Freiburg, vom 19. Juli l. J., betreffend das Dekret der dortigen Regierung hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit der politisch Verfolgten.
25. Bericht und Antrag über die Petition des h. Stanz des Wallis, vom 9. Juli 1850, betreffend das von Herrn Joseph Escher, von Brigue, im Jahr 1847 aus der Sonderbundskaſſa empfangene Anleihen.

26. Zufällig andere Anträge, welche der Bundesrath einzubringen in den Fall kommen dürfte.

Gesetzentwurf,
betreffend
die Geldscala.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung,
insoweit derselbe die Revision der Geldscala
betrifft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Die eidgenössische Geldscala ist, für die Dauer der nächsten zwanzig Jahre, nach folgender Klassifikation der Kantone festgesetzt:

- I. Klasse zu Rappen 10 neuer Währung auf den Kopf der Gesamtbevölkerung ist angelegt:
der Stand Uri.
- II. " zu Rappen 15 sind angelegt: Unterwalden ob und nid dem Wald und Appenzell Inner-Rhoden.
- III. " zu Rappen 20 sind angelegt: Graubünden und Wallis.
- IV. " zu Rappen 25 sind angelegt: Schwyz und Glarus.
- V. " zu Rappen 30 sind angelegt: Zug und Tessin.

Entwurf einer neuen Geldscala.

Kantone.	Bevölke- rung im März 1850.	Klasse nach dem neuen An- satz per Kopf.	Neuer Ansatz in neuen Franken auf den Kopf.	Ansatz von 1838		Bewegung der An- sätze in neuen Franken.	
				in alten Franken.	in neuen Franken.	Verme- hrung.	Vermin- derung.
Uri	14,505	1. Klasse zu 10 Rp.	1,450	1,350	1,985	—	535
Schwyz	13,799	2. " " 15 "	2,070	1,235	1,816	254	—
Obwalden	11,339	" " " " "	1,701	1,020	1,500	201	—
Nidwalden	11,272	" " " " "	1,691	980	1,441	250	—
Appenzell Inner-Rhoden	89,895	3. " " 20 "	17,979	12,675	18,640	—	661
Graubünden	84,059	" " " " "	16,812	11,490	16,897	—	85
Wallis	44,168	4. " " 25 "	11,042	4,065	5,978	5,064	—
Schwyz	30,213	" " " " "	7,553	5,870	8,634	—	1,081
Glarus	17,461	5. " " 30 "	5,238	2,295	3,375	1,863	—
Zug	117,759	" " " " "	35,327	22,780	33,500	1,827	—
Tessin	132,843	6. " " 40 "	53,137	37,350	54,926	—	1,789
Luzern	99,891	" " " " "	39,956	27,345	40,213	—	257
Freiburg	69,674	" " " " "	27,869	18,960	27,882	—	13
Solothurn	47,885	" " " " "	19,154	10,275	15,110	4,044	—
Basel-Landschaft	43,621	" " " " "	17,448	12,330	18,132	—	684
Appenzell Auser-Rhoden	35,300	" " " " "	14,120	9,780	14,382	—	262
Schaffhausen	169,625	" " " " "	67,850	47,655	70,081	—	2,231
St. Gallen	88,908	" " " " "	35,563	25,230	37,103	—	1,540
Thurgau	250,698	7. " " 50 "	125,349	92,640	136,235	—	10,886
Zürich	458,225	" " " " "	229,112	148,530	218,427	10,685	—
Bern	199,852	" " " " "	99,926	73,100	107,500	—	7,574
Aargau	199,585	" " " " "	99,792	73,440	108,000	—	8,208
Basel-Stadt	70,753	8. " " 55 "	38,914	23,440	34,471	4,443	—
Genf	64,146	9. " " 70 "	44,902	29,325	43,125	1,777	—
Basel-Stadt	29,698	10. " " 90 "	26,728	14,580	21,441	5,287	—
	2,395,174		1,040,683	707,740	1,040,794	35,695	35,806

- VI. Klasse zu Rappen 40 sind angelegt: Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Appenzell Auser-Rhoden, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau.
- VII. „ zu Rappen 50 sind angelegt: Zürich, Bern, Aargau und Waadt.
- VIII. „ zu Rappen 55 ist angelegt: Neuenburg.
- IX. „ zu Rappen 70 ist angelegt: Genf.
- X. „ zu Rappen 90 ist angelegt: Basel-Stadt.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

(Siehe die Uebersicht in der Beilage.)

Bericht

zu

dem Gesetzentwurf,

betreffend

den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.

Tit.

In der Sitzung vom 6. Juli l. J. hatte der Ständerath folgenden Beschluß gefaßt:

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1850
Date	
Data	
Seite	171-175
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 455

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.